

Prof. Dr. Thomas Koller

Die Verjährung von Ansprüchen aus der Lieferung nicht vertragsgemässer Ware nach UN-Kaufrecht (CISG) – Keine Anwendung der Einjahresfrist von Art. 210 Abs. 1 OR

Das Bundesgericht hat in einem (nicht zur Publikation bestimmten) Urteil eine wichtige Frage geklärt: Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus der Lieferung nicht vertragskonformer Ware gemäss Art. 35 ff. CISG unterliegen generell nicht der Einjahresfrist von Art. 210 Abs. 1 OR, wenn sich die Verjährungsfrage nach schweizerischem Recht beurteilt. Offen bleibt weiterhin, ob auf solche Ansprüche eine zwei- oder eine zehnjährige Frist zur Anwendung kommt.

Rechtsgebiet(e): Kaufvertrag / CISG

Zitiervorschlag: Thomas Koller, Die Verjährung von Ansprüchen aus der Lieferung nicht vertragsgemässer Ware nach UN-Kaufrecht (CISG) – Keine Anwendung der Einjahresfrist von Art. 210 Abs. 1 OR, in: Jusletter 20. Juli 2009

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage
- II. Der neue höchstrichterliche Entscheid

I. Ausgangslage

[Rz 1] Gemäss Art. 39 Abs. 2 CISG¹ verliert der Käufer das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von *zwei Jahren*, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt, es sei denn, dass diese Frist mit einer vertraglichen Garantiefrist unvereinbar ist.

[Rz 2] Diese Norm stipuliert nur eine *Rügebefristung*, nicht aber eine *Verjährungsfrist*. Die Verjährung von Ansprüchen aus internationalen Warenkaufverträgen ist im UN-Kaufrecht nicht geregelt. Ob ein Anspruch aus einem dem Wiener Kaufrecht unterstehenden Kaufvertrag – insbesondere ein Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer aus der Lieferung nicht vertragskonformer Ware gemäss Art. 35 ff. CISG – verjährt ist, muss daher nach dem gestützt auf die internationalprivatrechtlichen Kollisionsregeln des Forumstaates ermittelten *nationalen Recht* beantwortet werden.

[Rz 3] Verweist das Kollisionsrecht auf das schweizerische materielle Recht – und das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben² –, so ergibt sich ein Problem³: Der schweizerische Gesetzgeber hat es seinerzeit, als unser Land dem UN-Kaufrecht beitrat, unterlassen, die für unsere *Exportwirtschaft* wichtige Verjährungsfrage besonders zu regeln. Damit kämen an sich die gewöhnlichen Verjährungsregeln des schweizerischen Schuldrechts zur Anwendung, bei der Frage der Verjährung von Ansprüchen des Käufers aus der Lieferung vertragswidriger Ware somit Art. 210 OR. Diese Norm kennt nun aber nicht nur eine einjährige Rügebefristung (die bei Wiener-Kaufrechts-Fällen selbstredend durch die zweijährige Rügebefristung von Art. 39 CISG verdrängt wird), sondern auch eine *einjährige, ab Lieferung des Kaufgegenstandes laufende Verjährungsfrist*⁴. Diese einjährige Verjährungsfrist des nationalen Rechts

kann offenkundig mit der zweijährigen Rügebefristung des international vereinheitlichten Kaufrechts in Konflikt geraten: Entdeckt der Käufer die Vertragswidrigkeit der Ware erst im zweiten Jahr nach der Lieferung (und zeigt er diese dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdecken an⁵), so könnte er sich zwar grundsätzlich noch auf die Vertragsverletzung berufen, aber seine aus dem Staatsvertrag resultierenden Ansprüche – z.B. auf Schadenersatz oder auf Rückzahlung des Kaufpreises nach Aufhebung des Vertrages im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung⁶ – wären nach nationalem Recht bereits verjährt. Ein solches Ergebnis wäre indessen *völkerrechtswidrig*⁷.

[Rz 4] In Literatur und Judikatur ist man sich daher einig, dass die Verjährungsregel von Art. 210 Abs. 1 OR nicht oder jedenfalls nicht *tel quel* auf Wiener-Kaufrechts-Fälle angewandt werden kann. Uneinigkeit besteht aber, wie diese Verjährungsfrage gelöst werden soll. In der Rechtsprechung hat sich dazu eine *kantonal unterschiedliche Praxis* herangebildet. Gemäss Genfer Praxis soll in solchen Fällen die Verjährungsfrist auf zwei Jahre ausgedehnt werden⁸, während die Berner Praxis an der Frist von einem Jahr festhalten, diese aber erst ab Rüge des Mangels durch den Käufer (und nicht schon mit Lieferung der Sache) laufen lassen will⁹. In der Literatur wurde als weitere mögliche Lösung diskutiert, auf solche Fälle die allgemeine Zehnjahresfrist von Art. 127 OR anzuwenden¹⁰.

II. Der neue höchstrichterliche Entscheid

[Rz 5] Ein höchstrichterlicher Entscheid zur Frage, welche «schweizerische» Verjährungsregel auf Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus der Lieferung nicht vertragskonformer Ware gemäss Art. 35 ff. CISG anwendbar ist, stand bisher aus. Das hat sich nun aber geändert: Am 8. Juli 2009 wurde auf der Datenbank 2000 ein Urteil des Bundesgerichts vom 18. Mai 2009 aufgeschaltet, das (unter anderem) dieses Verjährungsproblem zum Gegenstand hat¹¹.

[Rz 6] Das Bundesgericht führt zunächst aus, dass die einjährige Verjährungsfrist des Art. 210 OR jedenfalls insoweit nicht anzuwenden sei, als dies dazu führen würde, *dass die*

¹ United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods/Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1; auch UN-Kaufrecht oder Wiener Kaufrecht genannt).

² Art. 3 des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955 (SR 0.221.211.4) i.V.m. Art. 118 Abs. 1 IPRG.

³ Dazu einlässlich THOMAS KOLLER, Die Verjährung von Ansprüchen des Käufers aus der Lieferung nicht vertragskonformer Ware im Spannungsfeld zwischen UN-Kaufrecht (CISG) und nationalem Partikularrecht, recht 2003 S. 41 ff.

⁴ Die Doppelfunktion der Frist von Art. 210 Abs. 1 OR wird in der Literatur oft übersehen. Dass Art. 210 Abs. 1 OR entgegen seinem Wortlaut nicht nur eine Verjährungsfrist, sondern auch eine Rügebefristung enthält, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus Art. 210 Abs. 2 OR (dazu sehr klar EUGEN

BUCHER, Obligationenrecht Besonderer Teil, 3. Aufl. Zürich 1988, S. 94 f.).

⁵ Art. 39 Abs. 1 CISG.

⁶ Art. 45 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 74 ff. CISG (Schadenersatz); Art. 45 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 49 Abs. 1 lit. a und Art. 81 Abs. 2 CISG (Rückzahlung des Kaufpreises bei Vertragsaufhebung).

⁷ TH. KOLLER [Fn. 3], S. 47, m.Nw.

⁸ Cour de Justice de Genève, 10. Oktober 1997 (CISG-Online Nr. 295).

⁹ Handelsgericht des Kantons Bern, 30. Oktober 2001 (CISG-Online Nr. 956); Handelsgericht des Kantons Bern, 17. Januar 2002 (CISG-Online Nr. 725).

¹⁰ So auch das Tribunal de Genève (als Vorinstanz der Cour de Justice im oben in Fn. 8 erwähnten Fall), 14. März 1997 (CISG-Online Nr. 898).

¹¹ Urteil des Bundesgerichts 4A_68/2009 vom 18. Mai 2009.

Verjährung vor Eintritt des Ablaufs der zweijährigen Rügefrist von Art. 39 Abs. 2 CISG eintreten und somit zu einem völkerrechtswidrigen Resultat führen würde. Anschliessend skizziert es die drei in der Literatur und der kantonalen Judikatur vertretenen Lösungsansätze (Anwendung der allgemeinen zehnjährigen Verjährungsfrist von Art. 127 OR, Ausdehnung der Verjährungsfrist von Art. 210 OR auf zwei Jahre ab Ablieferung der Ware oder Anwendung der Einjahresfrist von Art. 210 OR, aber Beginn des Fristenlaufs erst ab Rüge des Mangels durch den Käufer), um dann zur Feststellung zu gelangen, vorliegend könne die Frage offen gelassen werden, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei, namentlich, ob eine zwei- oder eine zehnjährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangen soll¹². Nachdem die Beschwerdegegnerin – gemeint ist die Beschwerdeführerin und Verkäuferin – die Verjährung durch ihren letzten Nachbesserungsversuch vom 31. Oktober 2002 unterbrochen und die Beschwerdeführerin – gemeint ist die Beschwerdegegnerin und Käuferin – am 9. Februar 2004 die Betreibung eingeleitet habe, wäre die Verjährung selbst bei der Annahme einer zweijährigen Frist nicht eingetreten¹³. Mit dieser Begründung verwarf das Bundesgericht die Verjährungseinrede der Verkäuferin.

[Rz 7] Was so unscheinbar und (nicht zuletzt wegen der nicht in jeder Hinsicht geglückten Urteilsredaktion) verschlungen daher kommt, ist in Wirklichkeit von grosser Tragweite. Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid nämlich nur eine Frage offen gelassen, und zwar diejenige, ob sich die Verjährung der Ansprüche des Käufers aus der Lieferung vertragswidriger Ware nach Art. 127 OR beurteilt oder nicht. Zwei wichtige Punkte aber sind nunmehr geklärt. *Zum Einen steht jetzt fest, dass die Einjahresfrist von Art. 210 OR in solchen Fällen nicht zur Anwendung kommt.* Denn zwischen den beiden Verjährungsunterbrechungshandlungen vom 31. Oktober 2002 (letzter Nachbesserungsversuch durch die Verkäuferin) und 9. Februar 2004 (Einleitung der Betreibung durch die Käuferin) liegt mehr als ein Jahr. Damit hat das Bundesgericht die Berner Praxis verworfen¹⁴. Zum Zweiten ergibt sich aus dem besprochenen Entscheid, *dass Art. 210 OR in Wiener-Kaufrechts-Fällen nicht nur dann ausgeschaltet wird, wenn seine Anwendung zu einem völkerrechtswidrigen Ergebnis führen würde, sondern generell.* Im vorliegenden Fall stand die zweijährige Rügebefristung von Art. 39 Abs. 2 CISG gar nicht zur Diskussion. Die Vertragswidrigkeit der gelieferten Anlage war nach der Montage (im Oktober 2001) von Anfang an ersichtlich, die Käuferin hatte dies offenbar umgehend angezeigt und die Verkäuferin hatte anschliessend während

Monaten versucht, die Probleme zu lösen¹⁵. Somit ging es in casu nicht darum, dass die Käuferin den Mangel nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist, aber vor Ablauf der zweijährigen Rügebefristung (d.h. erst im zweiten Jahr nach Ablieferung der Kaufsache) entdeckt und gerügt hat. Hätte das Bundesgericht eine einjährige Verjährungsfrist ab der letzten Unterbrechungshandlung Ende Oktober 2002 angenommen, so hätte der Verjährungseinrede der Verkäuferin stattgegeben werden müssen, ohne dass das Ergebnis gegen das UN-Kaufrecht verstossen würde. Die Käuferin hätte ja ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, binnen Jahresfrist ab 31. Oktober 2002 (d.h. ab dem letzten Nachbesserungsversuch durch die Verkäuferin) eine verjährungsunterbrechende Massnahme gemäss Art. 135 OR einzuleiten.

[Rz 8] Die Klärung dieser beiden Punkte ist auch vom Ergebnis her zu begrüssen. Die Anwendung der Einjahresfrist von Art. 210 OR auf Wiener-Kaufrechts-Fälle wäre nach meinem Dafürhalten grundsätzlich nicht sachgerecht. Und ebenso problematisch – weil unnötig kompliziert – wäre es gewesen, wenn das Bundesgericht die Einjahresfrist nur in den Fällen hätte ausschalten wollen, in denen sie zu einem völkerrechtswidrigen Resultat führen würde. Der diskutierte Entscheid stellt somit in verschiedener Hinsicht einen wichtigen Meilenstein in der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum UN-Kaufrecht dar. In Kontrast dazu steht allerdings der Umstand, dass das Urteil nur in Dreierbesetzung gefällt wurde und nicht zur amtlichen Publikation bestimmt ist.

[Rz 9] Die Zukunft wird weisen müssen, ob Ansprüche des Käufers aus der Lieferung vertragswidriger Ware der zwei- oder der zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Die Anwendung der Zehnjahresfrist auf solche Ansprüche wäre allerdings problematisch; insbesondere auch im internationalen Vergleich wäre eine solche Frist ausserordentlich lang¹⁶. *Als Anwalt sollte man vorsichtshalber von einer Zweijahresfrist ausgehen; alles andere wäre (bis zu einem allfälligen höchstrichterlichen Entscheid) riskant.*

Prof. Dr. iur. Thomas Koller ist Ordinarius für Privatrecht und Sozialversicherungsrecht, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, an der Universität Bern. Seinem Assistenten Marc André Mauerhofer, MLaw, Rechtsanwalt, dankt er herzlich für die konstruktiv-kritische Durchsicht des Textes.

* * *

¹² E. 10.3.

¹³ E. 10.3 in fine.

¹⁴ Interessanterweise haben die Vorinstanzen die Einjahresfrist gemäss Berner Praxis überhaupt nicht in Betracht gezogen, sondern nur die Zwei- und die Zehnjahresfrist (Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, 26. September 2008, CISG-Online Nr. 1732; Zivilgericht Basel-Stadt, 8. November 2006, CISG-Online Nr. 1731).

¹⁵ Vgl. dazu auch die etwas ausführlichere Schilderung des Sachverhalts im Urteil der ersten Instanz (Zivilgericht Basel-Stadt, 8. November 2006, CISG-Online Nr. 1731).

¹⁶ TH. KOLLER (Fn. 3), S. 47.